

B e r i c h t

über die Wirksamkeit der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweisung im verfloffenen Monat October 1858.

Universitätsstraße Nr. 9 (Gewandhaus 1 Treppe).
Tägliche Expeditionsstunden vom 1. Decbr. 1858 bis 31. März 1859
Vormittags von 8 bis 12^{1/2} und Nachm. von 2 bis 6 Uhr.

1858.	Neuangel-dete Arbeiter.		Gesamt-summe von Nachfragen nach Arbeit		Besuche nach Arbeitern		Ausgeführte Arbeitsbestellungen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Vom 1. Jan. bis 30. Sept.	73	116	2674	4236	685	2526	676	2500
vom 1. bis 31. Octbr.	1	8	225	289	68	332	67	319
	74	124	2899	4525	753	2858	743	2819
	198		7424		3611		3562	

Die im Monat Decbr. verschaffte Arbeit erhielten folgende Personen:

A. Männliche Personen

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 2 Fabrikarbeiter. | 1 Laufbursche. |
| 1 Flaschenpüler. | 2 Logisräumer. |
| 1 Flickschneider. | 1 Ofenlehrer. |
| 2 Gartenarbeiter. | 5 Radbreher. |
| 1 Haarpfeger. | 3 Schreiber. |
| 13 Handarbeiter. | 2 Schuhlicker. |
| 3 Holzhacker. | 1 Schupfeger. |
| 3 Kartoffelausnehmer. | 20 Träger. |
| 4 Kohlenträger. | 2 Wasserträger. |

B. Weibliche Personen

- | | |
|------------------------|---------------------|
| 1 Aufwartefrau. | 2 Logisräumerinnen. |
| 37 Aufwartemädchen. | 2 Näherinnen. |
| 4 Ausbesserfrauen. | 1 Plätterin. |
| 1 Bogenerin. | 1 Rollendreherin. |
| 3 Fabrikarbeiterinnen. | 159 Scheuerfrauen. |
| 1 Fensterpolirerin. | 1 Schneiderin. |
| 1 Gartenarbeiterin. | 1 Trägerin. |
| 6 Kinderwärterinnen. | 1 Wartefrau. |
| 3 Krankenwärterinnen. | 91 Waschfrauen. |
| 2 Laufmädchen. | 1 Wasserträgerin. |

Resultat der Dienstboten-Nachweisung.

1858.	Nachfragen nach Gefinde		Zum Dienst angemeldet		Erhaltene Dienste	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Vom 1. Jan. b. 30. Sept.	9	423	54	791	5	273
vom 1. bis 31. Octbr.	—	68	2	60	—	44
	9	491	56	851	5	317
	500		907		322	

Bemerkung auf die Entgegnung in Nr. 305.

Der Auffas über die Reformation in Leipzig (Nr. 303) gibt nicht eine Schilderung der Fehler der katholischen (christlichen) Kirche, sondern eine solche der Fehler eines sehr großen Theils ihrer damaligen menschlichen Träger (welche sich Kirche nannten). Jene ist unantastbar; die Fehler der Menschen dagegen bieten stets und unter allen Verhältnissen Angriffsseiten dar.

Das Regel Ablass für „noch zu begehende Sünden“ erteilt habe, erzählen die anerkanntesten Geschichtsschreiber der Reformation und ob diese Behauptung historisch erwiesen werden kann oder bloß traditionell ist, dies zu untersuchen, ist Aufgabe der historischen Forschung; auch selbst wenn sie sich nur auf Tradition stützt, so findet sie bei Schilderung der damaligen Zustände ihre Berechtigung und kann jetzt um so weniger Anstoß erregen, da ja diese Auswüchse längst abgeschnitten.

Um etwaigen Mißdeutungen zu begegnen, sei hier noch bemerkt, daß der Ausdruck „Papisten“ nicht schlechthin für „Katholiken“ galt, vielmehr dem heutigen „Römlinge“, „Ultramontane“ entsprach. So war z. B. der Herzog Georg ein „guter Katholik“,

aber kein „Papist“, Er dagegen „Papist“. Diese Ausdrücke können um so weniger verlesen, wenn man die Ausdrucksweise in den documentirten Gesprächen und Schreiben der damaligen Kämpfer von beiden Seiten vergleicht, wo im Munde der höchsten geistlichen und weltlichen Autoritäten „Keger“ und „Papist“ ganz gäng und gäbe war.

Oeffentliche Gerichtsungen.

Der Schreiber Eduard Friedrich Carl H., zuletzt auf der Expedition des Dr. H. alhier beschäftigt, hatte, ohne dazu beauftragt zu sein, in Abwesenheit des Cassirers seines Principals von einer Miethbewohnerin des letztern sieben und zwanzig Thaler funfzehn Groschen Miethzins in Empfang genommen, unter seinem Namen Quittung ausgestellt, das vereinnahmte Geld aber nicht an seinen Principal abgeliefert, vielmehr an sich behalten und verthan, ohne im Stande zu sein, dafür Ersatz zu leisten. Er wurde wegen dieser Unterschlagung in der am 30. v. M. unter dem Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Lengnick abgehaltenen Hauptverhandlung zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, bei deren Abmessung ihm sein jugendliches, noch nicht achtzehn Jahre zählendes Alter zu Statten kam.

In einer am 2. d. M. abgehaltenen Hauptverhandlung, bei welcher Herr Gerichtsrath Dr. Schilling den Vorsitz führte, erschien als Angeklagter der Cigarrenmacher Wilhelm Eduard B. aus Wurzen. Während der letztverfloffenen Michaelismesse bei einem auswärtigen Fabrikanten als Reßhelfer beschäftigt, hatte B. von seinem Principal den Auftrag erhalten, von dem Käufer einer Waarenpost unter Aushändigung der quittirten Rechnung den Kaufpreis an ein und vierzig Thalern einzucassiren. Ehe letzteres geschah, setzte B. in die Groschenrubrik der Rechnung noch die Zahl „zwanzig“, so daß selbige nunmehr auf so viel mehr lautete, erhob von dem Käufer, der sich im Augenblick die Rechnung nicht näher besah, den sich sonach ergebenden Gesamtbetrag von ein und vierzig Thalern zwanzig Groschen, lieferte aber nur die Thaler an seinen Principal ab, während er die Groschen an sich behielt und in seinen Nutzen verwendete. Erst als der Empfänger der Rechnung letztere genau nachsah und sich mit dem Aussteller über den eigentlichen Betrag in Vernehmen setzte, wurde das Falsificat und der von B. verübte Betrug entdeckt. Letzterer war als ein ausgezeichnete, mittelst Fälschung vollführter zu erachten und obchon an sich im Sinne des Gesetzes als ein Fall von nur geringerer Bedeutung, dennoch, da B. sich im Rückfalle befand und bereits zweimal wegen Diebstahls Strafe erlitten hatte, mit Arbeitshausstrafe zu ahnden, die auch in der Dauer von vier Monaten vom Gerichtshofe ausgesprochen wurde.

Die königl. Staatsanwaltschaft war bei der zuerst gedachten Verhandlung durch Herrn Staatsanwalt Sebert, bei der letztern durch den stellvertretenden Herrn Actuar Laube vertreten.

Laut Anschlags am Gerichtsbret (im k. Bezirks-Gerichts-Gebäude Eingang L, 1 Treppe) Donnerstag den 4. Nov. Vormittags 10 Uhr Verhandlungstermin in der wider Georg Otto W. von hier wegen Unterschlagung und Fälschung vor dem k. Gerichtsamente im Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung, desgleichen Nachmittags 3 Uhr über die Einsprüche, welche Friedrich Heint. S. zu Wurzen und Johann Wilhelm Ernst H. zu Möckern in der wider Friedrich August Th. und Genossen wegen ihnen beige-messener unerlaubter Selbsthülfe und anderer Vergehen vor dem k. Gerichtsamente Leipzig II. anhängigen Untersuchung gegen das gerichtsamliche Erkenntnis eingewendet haben.

Donnabend den 6. Nov. Vormittags 9 Uhr Hauptverhandlung in Untersuchungssachen wider den Reßmarkthelfer Johann Carl B. aus Schleuditz wegen Diebstahls.

Leipzig, den 3. November. In der sogen. Nonne wurde gestern Nachmittag der Leichnam eines Erhängten aufgefunden. Derselbe wurde als der des Zimmergesellen M. aus Connewitz recognoscirt, welcher sich aus unbegründeter Angst vor Nahrungs-sorgen das Leben genommen hatte.